

- **Infos über Verbrauchs- und Emissionswerte gemäß Pkw-EnVKV und Unlauterkeit deren Vorenthaltung. Anforderungen an eine die Informationspflicht begründende Werbung (lediglich bildliche Wiedergabe eines Fahrzeugmodells).**
OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 06.12.2018, AZ: 6 U 196/17

Hintergrund

Das OLG Frankfurt a.M. entschied als Berufungsinstanz über ein Urteil der 6. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt a.M. vom 24.10.2017, AZ: 3-06 O 50/17. Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in welchem die Beklagte auf ihrer Homepage unter der Rubrik „Pressemitteilungen“ eine Sammlung von Pressemitteilungen im Internet veröffentlichte, dass die jeweiligen Pressemitteilungen „angeteasert“ wurden. Dort wurde dann die Meldung nur mit einem Bild, einer Überschrift oder einem Textanriss kachelartig dargestellt. Erst nach „anklicken“ gelangte man sodann auf die konkrete (ausführliche) Pressemitteilung, in der dann die CO₂-Emissionsangaben enthalten waren. Dies war auf der Übersichtsseite hingegen nicht der Fall.

Das LG Frankfurt a.M. verurteilte die Beklagte noch zur Unterlassung sowie aufgrund einer bereits im Jahr 2010 abgegebenen Unterlassungserklärung auch zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 10.000,00 €. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten war erfolgreich. Das Urteil wurde abgeändert und die Klage letztendlich abgewiesen.

Aussage

Die gemäß der Pkw-EnVKV bereitzustellenden Informationen seien wesentliche Informationen im Sinne von § 5a UWG. Die in den §§ 1, 5 Pkw-EnVKV geregelten Informationspflichten betreffend Kraftstoffverbrauch- und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen seien Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3 a UWG.

Bei einer richtlinienkonformen Auslegung dieser Vorschrift können die Vorenthaltung solcher Informationen allerdings nur dann als spürbare Beeinträchtigung der Interessen der Verbraucher eingestuft werden, wenn zugleich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 a II UWG erfüllt seien. Zweifelsohne habe im konkreten Fall eine Werbung der Beklagten vorgelegen. Auch die streitgegenständliche Pressemitteilung der Beklagten habe nämlich letztlich nur der Absatzförderung gedient. Diese Werbung verstoße jedoch nicht gegen § 5 Pkw-EnVKV. Nur bei einer Werbung für bestimmte Modelle bestehe danach die Verpflichtung zur Angabe der offiziellen CO₂-Werte neuer Personenkraftwagen.

Nach Ansicht des OLG Frankfurt a.M. welches sich wiederum auf die neue Rechtsprechung des BGH (vgl. GRUR 2015, 393 [BGH 24.07.2014 – I ZR 119/14] – der neue SLK, Rn. 17) berief, sind diese Angaben nicht mehr bei der Werbung für einen Fahrzeugtyp unabhängig davon zu machen, ob es hiervon noch Varianten oder Versionen gäbe.

Nach § 2 Nr. 15 Pkw-EnVKV ist „Modell“ im Sinne dieser Verordnung die Handelsbezeichnung eines Fahrzeuges, bestehend aus Fabrikmarke, Typ sowie gegebenenfalls Variante und Version eines Personenkraftwagens. Gäbe es also eine Variante und gegebenenfalls sogar eine Version des Typs eines Fahrzeuges, so sei dieses als Modell im Sinne von § 2 Nr. 15 Pkw-EnVKV anzusehen.

Der Begriff der „Variante“ sei gemäß § 2 Nr. 16 Pkw-EnVKV nach Art. 2 Nr. 12 der Richtlinie 1999/94/EG zu bestimmen. Der wiederum verweist auf den Anhang II B der Richtlinie 70/156/EWG:

Es ergibt sich nachfolgende Definition:

Die „Variante“ eines Typs umfasst Fahrzeuge innerhalb eines Typs, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Art des Aufbaus (z. B. Stufenhecklimousine, Schräghecklimousine, Coupé, Cabrio-Limousine, Kombilimousine, Mehrzweckfahrzeug)
- Antriebsmaschine
- Arbeitsweise
- Anzahl und Anordnung der Zylinder
- Unterschiede in der Motorleistung von mehr als 30 % (die höchste Leistung beträgt mehr als das 1,3-fache der niedrigsten)
- Unterschiede im Hubraum von mehr als 20 % (der größte Hubraum beträgt mehr als das 1,2-fache des kleinsten)
- Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung)
- gelenkte Achsen (Anzahl und Lage)

Das konkret erworbene Fahrzeug existierte sowohl in der Variante als Cabrio als auch als Coupé. Eine Werbung für ein Modell hätte nur dann vorgelegen, wenn in dem beanstandeten „Teasern“ bereits sowohl für das Cabrio als auch das Coupé beworben worden wäre. Dies war allerdings nicht der Fall.

Auch die in der Werbung wiedergegebenen Fotos der Variante Coupé hätten keine Zuordnung des Modells zur Variante ermöglicht. Es sei schon zweifelhaft, ob der Verkehr auf dem Lichtbild überhaupt zwingend das Coupé erkennt, auch Cabrios könnten mit Hardtop- oder Metalldächern versehen sein. Jedenfalls fehle es allerdings an der gemäß Abschnitt 1 Nr. 1 der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV notwendigen Nennung. Das Fahrzeugmodell muss „genannt“ sein. Die bloße Abbildung einer Variante war also nicht ausreichend. Das OLG Brandenburg hob vor diesem Hintergrund die erstinstanzliche Entscheidung auf und wies die Klage ab.

Praxis

Bei Abmahnungen gegenüber Fahrzeughändlern, welche mit Neufahrzeugen werben, ist Vorsicht geboten.

Der Streitwert einer entsprechenden Unterlassungsklage ist sehr hoch - was wiederum zu einem hohen Kostenrisiko bei Klageverlust führt. Darüber hinaus ist die Materie komplex was vorliegende Entscheidung zeigt. Versierte anwaltliche Hilfe ist bei einer entsprechenden Abmahnung von Anfang an dringend anzuraten.

Hinzu kommt, dass für den Fall des wiederholten Verstoßes eine empfindliche Vertragsstrafe droht. Im konkreten Fall gelang es der Beklagten in der Berufung die erhebliche Forderung auf Klägerseite abzuwehren, nachdem ein Verstoß gegen die Pkw-EnVKV nur dann gegeben gewesen wäre, wenn mit einem bestimmten Fahrzeugmodell geworben worden wäre.

Dies traf allerdings nicht zu.

Daran änderten auch die Abbildungen bestimmter Fahrzeugmodelle nichts, nachdem diese zum einen nicht eindeutig waren und zum anderen die gesetzliche Vorschrift das „Nennen“ des Fahrzeugmodells verlangt (inkl. Variante und Version).

- **Abgassachmangel – Ersatzlieferung eines typengleichen Nachfolgemodells**

OLG Karlsruhe, Urteile vom 24.05.2019, AZ: 13 U 144/17, 13 U 167/17, 13 U 16/18

Hintergrund

Das OLG Karlsruhe entschied in drei gleich gelagerten Fällen die Frage, ob ein Autohaus als Verkäufer von Neufahrzeugen, die im Rahmen des sogenannten Abgasskandals ein Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung verkauft haben, den Käufer bzw. den Käufern ein typengleiches Nachfolgemodell des zunächst gekauften Neufahrzeuges bereitstellen muss.

Es ging in den einzelnen Verfahren um folgende Neufahrzeuge mit entsprechenden Verkaufsjahren:

- Fahrzeugmodell VW Touran / Verkaufsjahr: 2009
- Fahrzeugmodell VW Sharan / Verkaufsjahr: 2011
- Fahrzeugmodell Audi A3 / Verkaufsjahr: 2013

In allen zugrunde liegenden Verfahren vor dem OLG Karlsruhe begehrt die Käufer / Kläger von den jeweils beklagten Autohäusern die Lieferung eines fabrikneuen Fahrzeuges der aktuellen Serienproduktion Zug um Zug gegen Rückgabe des mit einem Dieselmotor der Volkswagen AG aus der Motorbaureihe EA 189 ausgestatteten Fahrzeuges.

Sämtliche Kläger nutzten ab dem Verkaufszeitpunkt die Fahrzeuge, sodass diese auch eine entsprechende Kilometerzahl zurückgelegt hatten.

Im Januar bzw. August 2016 verlangten die Kläger von den jeweiligen Autohäusern gegen Rückgabe ihres Fahrzeuges die Ersatz- bzw. Nachlieferung eines Neufahrzeuges der aktuellen Serienproduktion.

Die einschlägige Vorschrift hierzu ist § 439 Abs. 1 BGB, wonach der Käufer als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen kann.

Eine entsprechende Verweigerungsmöglichkeit der jeweiligen Verkäufer ergibt sich aus § 439 Abs. 4 BGB, wonach der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung u.a. dann verweigern kann, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll dabei insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage berücksichtigt werden, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Für diesen Fall beschränkt sich nach der gesetzlichen Vorschrift der Anspruch des Käufers auf die andere Art der Nacherfüllung.

Gleiches soll nach den gesetzlichen Vorschriften des § 275 Abs. 2 und 3 BGB bei der Unmöglichkeit einer Ersatz- bzw. Nachlieferung gelten.

Aussage

In allen drei Fällen gab das OLG Karlsruhe den Klagen statt und verurteilte die beklagten Autohäuser zur Lieferung eines fabrikneuen typengleichen Ersatzfahrzeuges aus der aktuellen Serienproduktion gegen Rückgabe des gekauften Fahrzeuges.

Die Fahrzeugverkäufer beriefen sich zwar darauf, dass die Nachlieferung eines Ersatzfahrzeuges zum einen unmöglich sei, weil das verkaufte Fahrzeug nicht mehr in der gleichen Art hergestellt wird. Zum anderen sei die Nachlieferung eines Neufahrzeuges auch

unverhältnismäßig, da in der Zwischenzeit ein Software-Update zur Verfügung steht, nach dessen Aufspielen die von den Käufern geltend gemachten Beanstandungen beseitigt seien.

Anzumerken ist hierzu, dass zum Zeitpunkt des Nacherfüllungsverlangens bzw. des Ablaufs der gesetzten Nacherfüllungsfrist seitens der Käufer den beklagten Autohäusern eine Nachbesserung durch Aufbringung des Software-Updates noch nicht möglich gewesen ist, da das Software-Update den Autohäusern zum damaligen Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung stand.

Entgegen den Argumenten der Autohäuser entschied das OLG Karlsruhe, dass den Käufern / Klägern die geltend gemachten Ersatz- bzw. Nachlieferungsansprüche zustehen.

Das OLG Karlsruhe ging zunächst unter Bezugnahme auf den Hinweisbeschluss des BGH vom 08.01.2019 (VIII ZR 225/17) davon aus, dass die Fahrzeuge mit einem Sachmangel behaftet sind, da die Motorsteuerung des Fahrzeugs eine unzulässige Abschaltvorrichtung aufwies.

Auch im Weiteren beruft sich OLG Karlsruhe auf den Hinweisbeschluss des BGH.

In dem vorgenannten Hinweisbeschluss vertrat der BGH die Auffassung, dass der nach § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB vorgesehene Anspruch eines Fahrzeugkäufers einer mangelhaften Sache auf Beschaffung einer gleichwertigen Sache auch die Nachlieferung eines fabrikneuen typengleichen Ersatzfahrzeugs aus der aktuellen Serienproduktion umfassen kann, sofern das bei Vertragsschluss maßgebliche Modell nicht mehr produziert wird.

Weiterhin wies der BGH die Prozessbeteiligten darauf hin, dass insgesamt im Hinblick auf § 439 Abs. 4 BGB eine Interessenabwägung stattzufinden habe und in deren Rahmen auch der Parteiwille entsprechend auszulegen sei, ob ein solcher Ersatzlieferungsanspruch auch bei Abschluss der Kaufverträge in die Kaufabsicht und in die Kaufvertragsverhandlungen mit aufgenommen war.

Unter Bezugnahme auf diesen Hinweisbeschluss des BGH entschied das OLG Karlsruhe, dass der zwischen den Parteien jeweils abgeschlossene Kaufvertrag in allen drei Fällen so auszulegen sei, dass das jeweils gekaufte Fahrzeug durch das aktuell produzierte Nachfolgemodell austauschbar ist. Das OLG Karlsruhe sieht zwar, dass das jeweilige Modell verändert, aber durch ein vergleichbares Modell ersetzt worden ist. Nach dem OLG Karlsruhe ist die Ersatzlieferung eines Neufahrzeuges in den vorliegenden Fällen auch nicht „nur mit unverhältnismäßigen Kosten“ möglich.

Weiterhin könnten die Autohäuser die Käufer / Kläger nicht auf die Mangelbeseitigung durch das Aufspielen eines zwischenzeitlich entwickelten Software-Updates verweisen.

Das OLG Karlsruhe stellte für die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Ersatzlieferung auf den laut dem OLG Karlsruhe maßgeblichen Zeitpunkt des Nacherfüllungsverlangens der Käufer / Kläger bzw. des Ablaufs der gesetzten Nacherfüllungsfrist durch die Käufer / Kläger ab.

Es sei zwar zu diesem entsprechenden Zeitpunkt den beklagten Autohäusern eine Nachbesserung durch das Software-Update noch nicht möglich gewesen, da dieses den Autohäusern zum damaligen Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung stand. Andererseits ergebe sich allerdings unabhängig davon eine durch eine umfassende Interessenabwägung und -würdigung aller maßgebenden Umstände der entschiedenen Einzelfälle, dass in diesen

jeweiligen Fällen die von den Käufern beanspruchte Ersatzlieferung keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen würde.

Praxis

Als eines der ersten Oberlandesgerichte entschied das OLG Karlsruhe auf einen Ersatz- bzw. Nachlieferungsanspruch von Käufern von Fahrzeugen mit dem Abgassachmangel. Dies dürften auch die ersten Urteile eines Oberlandesgerichtes sein, die auf den BGH-Hinweisbeschluss vom 08.01.2019 Bezug nehmen.

Zu beachten ist in derartigen Fällen, dass bei einer Ersatzlieferung Käufer der mangelbehafteten Fahrzeuge nicht verpflichtet sind, für die mit dem Fahrzeug zurückgelegten Kilometer Nutzungsersatz zu zahlen.

- **Zur Repräsentativität der BVSK-Honorartabelle**
AG Gummersbach, Urteil vom 02.05.2019, AZ: 15 C 75/19

Hintergrund

Die Parteien, ein vom Unfallgeschädigten beauftragter Sachverständiger als Kläger und die gegnerische Haftpflichtversicherung als Beklagte, stritten sich vor dem AG Gummersbach um restliches Sachverständigenhonorar für ein vom Kläger erstelltes Gutachten.

Das Grundhonorar des Klägers orientierte sich an der sog. Honorarbefragung des BVSK und liegt innerhalb eines als HB V bezeichneten Honorarkorridors.

Dass die BVSK-Honorartabelle eine taugliche Schätzgrundlage für abgerechnete Sachverständigenhonorare ist, wurde bereits mehrfach höchstrichterlich entschieden. Trotzdem werden vor deutschen Amtsgerichten noch immer zahlreiche Rechtsstreitigkeiten zu diesem Themenkreis ausgetragen.

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klage zulässig und vollumfänglich begründet, die Beklagte zur Zahlung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 124,16 € verpflichtet.

Der Geschädigte dürfe auch hier vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Dazu gehöre auch, dass der Geschädigte zur Schadenbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen darf, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint, so dass er im Regelfall berechtigt ist, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadengutachtens zu beauftragen.

Das AG Gummersbach führt in seinen Erläuterungen weiter aus:

„Bei dem BVSK handelt es sich um den deutschlandweit größten Verband qualifizierter freiberuflicher Kfz-Sachverständiger. Mehr als 80% der Mitglieder des BVSK sind durch das IfS zertifiziert oder durch die IHK öffentlich bestellt und vereidigt; zudem unterwerfen sich alle Mitglieder des BVSK einer laufenden Qualitätskontrolle. Vor diesem Hintergrund hat das Gericht keine Zweifel daran, dass die Ergebnisse der BVSK-Befragung inhaltlich zutreffend und repräsentativ sind.“

Praxis

In diesem Urteil unterstreicht das AG Gummersbach deutlich den Stellenwert der BVSK-Honorarbefragung als taugliche Grundlage in der Berechnung des Grundhonorars und bestätigt den Anspruch des klagenden Sachverständigen. Da sich das Honorar im Bereich des vom BVSK errechneten Korridors bewege und der BVSK den größten Teil qualifizierter freiberuflicher Sachverständiger vertrete, sei das Honorar nicht zu beanstanden.

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach einem Unfall gemäß Schwacke**
AG Trier, Urteil vom 04.05.2019, AZ: 31 C 79/18

Hintergrund

Die Klägerin erlitt am 02.12.2017 unverschuldet einen Verkehrsunfall. Die unfallgegnerische Fahrerin, bei der Beklagten haftpflichtversichert, fuhr mit ihrem Pkw rückwärts. Dabei stieß sie in das ordnungsgemäß geparkte Fahrzeug der Klägerin.

Für den unfallbedingten Ausfall ihres Fahrzeugs mietete die Klägerin einen Ersatzwagen an. Den hierfür seitens der Autovermietung errechneten Betrag forderte sie gegenüber der Beklagten als Unfallschaden vorgerichtlich ein.

Die Beklagte berief sich auf den Fraunhofer-Marktpreisspiegel und regulierte nur einen Teil der Mietwagenkosten. Die diesbezüglich vor dem AG Trier erhobene Klage war überwiegend erfolgreich (zu 77 %). Es wurden weitere Mietwagenkosten in Höhe von 173,23 € zugesprochen.

Aussage

Zur Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall führte das AG Trier aus:

„Die Klägerin kann die Erstattung der Mietwagenrechnung vom 09.01.2018 im vollem Umfang, mit Ausnahme eines Abzugs für Eigensparnis, in Höhe von 10 %, verlangen. Nach der ständigen Rechtsprechung des LG Trier (1 S 8/10) ist die Schwacke-Liste eine angemessene Schätzgrundlage für Mietwagenkosten. Dazu zählen auch die Kosten für eine Haftungsreduzierung. Allerdings muss sich die Klägerin im Wege der Vorteilsausgleichung ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen. Diese Ersparnis beträgt, nach den maßgebenden technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, etwa 10 % der Mietwagenkosten. [...]“

Praxis

Mit dem Urteil des AG Trier liegt eine weitere Entscheidung vor, welche den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage bestätigt.

Der von der Versicherungswirtschaft injizierte Fraunhofer-Marktpreisspiegel hat sich in der Praxis häufig als nicht realistisch erwiesen. Die darin ausgewiesenen angeblich ortsüblichen Tarife sind dem Geschädigten in seiner konkreten Situation tatsächlich nicht zugänglich. Das AG Trier stütze sich auf den Verweis des LG Trier auf den bewährten Schwacke-Automietpreis-Spiegel.

Es handelt sich um eine neutrale Datenerhebung des Schwacke-Verlags auf Basis jedermann zugänglicher Tarife der regionalen Autovermieter.